

20.05.2020

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 20.05.2020

Ltg.- **953-1/A-2/25-2020**

S-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Schmidl

gemäß § 34 LGO 2001

betreffend **Einbeziehung der Übergangspflege in die Verhandlungen zur Pflegereform**

zu dem Antrag Ltg.-953/A-2/25-2019

Die Pflegeangebote in Österreich sind vielfältig und reichen von der Pflege in NÖ Pflege- und Betreuungszentren, über die 24-Stunden-Betreuung bis hin zu ambulanten Angeboten. In Niederösterreich nimmt die Übergangspflege im Spektrum der unterschiedlichsten Angebote eine wichtige Stellung ein.

Sie stellt eine rehabilitative Pflege und Betreuung (bis zu 12 Wochen pro Kalenderjahr) und eine wichtige Überbrückungshilfe nach der Akutbehandlung in einem Krankenhaus dar. Diese Übergangspflege ist zwischen der Einrichtung (z.B. einem NÖ Pflege- und Betreuungszentrum) und der Hilfe suchenden Person zu vereinbaren. Abhängig von der Höhe des Einkommens und der pflegebezogenen Geldleistungen besteht die Möglichkeit einen Zuschuss für max. 12 Wochen im Rahmen des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 zu gewähren.

Die einzelnen Formen der Pflegeleistungen in Österreich, und somit auch die in Niederösterreich geübte Form der Übergangspflege, sind aber auch im Kontext zur Gesamtsituation der Pflege in Österreich zu betrachten.

Mit Entfall des Pflegeregresses im stationären Bereich im Jahr 2018 hat sich der Druck auf die Länder im Bereich der Pflege massiv erhöht. Waren die Bruttoaufwendungen für stationäre Dienste in Niederösterreich im Jahr 2017 noch

bei jährlich rund € 362 Millionen, so stiegen sie 2018 auf rund € 413 Millionen. Analog wuchsen auch die Nettoaufwendungen der Sozialhilfe für stationäre Dienste von rund € 186 Millionen im Jahr 2017 auf rund € 239 Millionen im Jahr 2018. Demgegenüber blieb der Aufwand für Kurzzeitpflege und Übergangspflege sowohl in Bezug auf die Bruttoaufwendungen mit rund € 12,5 Millionen im Jahr 2017 zu rund € 12,8 Millionen im Jahr 2018 als auch in Bezug auf die Nettoaufwendungen der Sozialhilfe mit rund € 8,5 Millionen im Jahr 2017 zu rund € 9 Millionen im Jahr 2018 relativ konstant.

Insgesamt ist das Instrument der Übergangspflege sinnvoll, da es Menschen, die nach einer Entlassung aus dem Krankenhaus temporär nicht in der Lage sind alleine den Alltag zu bewältigen, ermöglicht unter kompetenter Betreuung wieder ein selbständiges Leben zu Hause (mit und ohne Betreuung) zu führen.

Diese Möglichkeit, wieder selbstbestimmt im eigenen Haushalt leben zu können, wird auch von den Betroffenen eindeutig gewünscht. Durch dieses Angebot wird somit nicht nur dem Willen der Betroffenen entsprochen, sondern es werden auch einerseits Krankenhausaufenthalte verkürzt und andererseits Reha-Einrichtungen entlastet.

Im Regierungsprogramm der Bundesregierung ist eine Neuaufstellung der Finanzierung der Pflege vorgesehen und vom zuständigen Bundesminister wurde auch eine entsprechende Arbeitsgruppe angekündigt. Hier wird insbesondere zu berücksichtigen sein, dass in diesem Bereich der Miteinsatz der Länder andere Körperschaften entlastet. Im Zuge dieser Diskussionen ist somit auch die Übergangspflege im Kontext der Gesamtversorgung zu berücksichtigen.

Die Gefertigte stellt daher folgenden

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Die Landesregierung wird ersucht, bei der Bundesregierung im Sinne der Antragsbegründung darauf hinzuwirken, dass im Zuge der Verhandlungen zur Pflegereform auch das Thema Übergangspflege und deren Lastenverteilung, insbesondere im Hinblick auf die Interessen der Betroffenen, entsprechend berücksichtigt wird und Lösungen ausgearbeitet werden.
2. Durch diesen Antrag gemäß § 34 LGO wird der Antrag Ltg.-953/A-2/25-2019 miterledigt.“